

KATHOLISCH-THEOLOGISCHE PRIVATUNIVERSITÄT LINZ

Institut für Kunstwissenschaft und Philosophie ad instar Facultatis — IKP



STUDIEN- UND PRÜFUNGSORDNUNG

FÜR DIE KUNSTWISSENSCHAFTLICH-PHILOSOPHISCHEN STUDIEN DER KTU LINZ
EINSCHLISSLICH DER STUDIENPLÄNE

ERSTER TEIL: RECHTSGRUNDLAGE UND QUALIFIKATIONSPROFIL	- 1 -
Ziele der wissenschaftlichen Bildung und Ausbildung.....	- 1 -
Berufsfelder	- 2 -
ZWEITER TEIL: STUDIENPLÄNE	- 2 -
§ 5 Zulassung zu den Studien. Meldung der Fortsetzung der Studien	- 2 -
§ 6 Aufbau der Studien und mögliche Schwerpunktsetzung.....	- 3 -
I. Diplomstudium	- 4 -
§ 7 Dauer und Gliederung des Studiums	- 4 -
§ 8 ERSTER STUDIENABSCHNITT (Bakkalaureat)	- 5 -
a. Schwerpunktsetzung Kunstwissenschaft	- 5 -
b. Schwerpunktsetzung Philosophie	- 6 -
§ 9 Erste Diplomprüfung.....	- 7 -
§ 10 ZWEITER STUDIENABSCHNITT	- 7 -
a. Schwerpunktsetzung Kunstwissenschaft	- 8 -
b. Schwerpunktsetzung Philosophie	- 8 -
§ 11 Diplomarbeit	- 9 -
§ 12 Zweite Diplomprüfung.....	- 11 -
§ 13 Verleihung des Akademischen Grades „Magister/Magistra der Philosophie“	- 12 -
II Doktoratsstudium	- 12 -
§ 14 Zielsetzung des Studiums	- 12 -
§ 15 Zulassung zum Doktoratsstudium	- 13 -
§ 16 Dauer und Gliederung des Studiums	- 13 -
§ 17 Dissertation.....	- 14 -
§ 18 Veröffentlichungspflicht der approbierten Dissertation.....	- 15 -
§ 19 Rigorosum	- 15 -
§ 20 Verleihung des akademischen Grades „Doktor/Doktorin der Philosophie“	- 16 -
§ 21 Ehrenpromotion	- 16 -
§ 22 Inkrafttreten	- 16 -



ERSTER TEIL: RECHTSGRUNDLAGE UND QUALIFIKATIONSPROFIL

§ 1 (1) Die Studien- und Prüfungsordnung für die kunstwissenschaftlich-philosophischen Studien der KTU Linz [StPO IKP] basiert auf der Grundlage der Apostolischen Konstitution *Sapientia Christiana* Art. 79-83.84a [Sap. Chr.] mit den Verordnungen der Kongregation für das Katholische Bildungswesen Art. 59-62 [Ord.1]. Die Bestimmungen orientieren sich an der österreichischen staatlichen Studiengesetzgebung.

(2) In den allgemeinen Bestimmungen gelten in sinngemäßer Anwendung die Regelungen der Studien- und Prüfungsordnung der Katholisch-Theologischen Privatuniversität Linz [StPO KTU] I. Abschnitt: Allgemeine Regelungen (§§ 1-50). Die StPO IKP folgt den allgemeinen Regelungen der Diplomstudien und des Doktoratsstudiums der StPO KTU (§§ 57-58 / 65-66 / 73-74 und §§ 83-91).

§ 2 (1) Die kunstwissenschaftlich-philosophischen Studien verstehen sich als Angebot geisteswissenschaftlicher Studien in Linz. Sie leisten eine kunstwissenschaftliche und philosophische Grundbildung und zeichnen sich näherhin durch folgende Spezifika aus:

(2) Der philosophische Teil der Studien ist breit kulturwissenschaftlich angelegt und vermittelt die Kenntnis der Grundlagen des Faches, indem er – unter besonderer Berücksichtigung insbesondere text- und sozialwissenschaftlicher Nachbardisziplinen (Literatur, Geschichte, Gesellschaft) – in Geschichte und Gegenwart philosophischer Traditionen und Positionen einführt. Spezifische Schwerpunktsetzungen erfolgen in den Bereichen „Geschichte der Philosophie“, „Philosophie der Gegenwart“, „Hermeneutik“ und „Ästhetik“.

(3) Der kunstwissenschaftliche Teil der Studien vermittelt auf umfassender kunstgeschichtlicher Basis die Grundlagen des Faches und antwortet darüber hinaus durch eine Schwerpunktbildung in den Bereichen „Kunsttheorie“, „Kunst des 20. Jahrhunderts und der Gegenwart“ sowie „Regionale Kulturformen“ dezidiert auf das Profil des Standortes Linz und Oberösterreich.

(4) Die Einrichtung an einer theologischen Universität trägt zur Profilierung der kunstwissenschaftlich-philosophischen Studien bei. Der interdisziplinäre Austausch in Forschung und Lehre hilft, die Relevanz religiöser und insbesondere christlicher Problemstellungen der Kunst- und Philosophiegeschichte zu erkennen und fördert die Entwicklung neuer wissenschaftlicher Ansätze sowie theoretischer und praktischer Modelle im Diskurs von Gesellschaft, Kunst und Kirche.

(5) Die Linzer Universitäten sowie die Kultureinrichtungen der Stadt Linz, des Landes Oberösterreich und der Diözese Linz zeichnen sich durch die Bereitschaft und Fähigkeit zu interdisziplinärer und institutioneller Kooperationen aus. Dem soll in den Studien durch eine Ermutigung zu interdisziplinären Ansätzen entsprochen werden. Die Entwicklung konkreter Projekte intendiert bereits innerhalb der Studien die Verflechtung wissenschaftlicher, kultureller und gesellschaftlicher Praxis.

Ziele der wissenschaftlichen Bildung und Ausbildung

§ 3 (1) Auf der Grundlage von *Gaudium et Spes* Art. 53-62 und *Sap. Chr.* Art 3 sowie in Orientierung an den im UniStG 1997 formulierten Zielen (§ 2), den Grundsätzen für die Gestaltung (§ 3) sowie der Aufgabendefinition für geistes- und kulturwissenschaftliche Studienrichtungen (Anlage 1 Z 1.1) setzen sich die Studien folgende Ziele:

- (2) den Erwerb kunstwissenschaftlicher und philosophischer Grundkenntnisse (Kunst- und Architekturgeschichte, Kunsttheorie und Ästhetik; Systematische Philosophie, Geschichte der Philosophie, Philosophische Gegenwartsfragen);
- (3) die Befähigung zur kritischen Reflexion philosophischer Traditionen, gegenwärtiger Denksysteme und kunsttheoretischer Positionen;
- (4) die Fähigkeit, aktuelle religiöse, gesellschaftliche, kulturelle und philosophische Problemstellungen zu erkennen und selbständig Fragestellungen zu entwickeln;
- (5) die Kenntnis verschiedener philosophischer und kunstwissenschaftlicher Methoden und die Entwicklung von Kompetenz in deren Anwendung und Kombination;
- (6) die Förderung interdisziplinären und vernetzenden Denkens;
- (7) eine Sensibilisierung für religiöse und theologische Fragestellungen und deren Reflex in den Ausdrucksformen der Kunst;
- (8) die Entwicklung sozialer und kommunikativer Kompetenz;
- (9) die Einübung in unterschiedliche gesellschaftliche, kulturelle und religiöse sowie philosophische, ästhetische und theologische Handlungsfelder und die Entwicklung individueller Schwerpunkte;
- (10) die Fähigkeit zur eigenständigen Durchführung von Projekten (Themenfindung, Zielformulierung, Organisation, Evaluierung).

Berufsfelder

§ 4 Es besteht kein spezifisches Berufsfeld für einen Kunstwissenschaftler/eine Kunstwissenschaftlerin und Philosophen/Philosophin. Dennoch werden philosophische, ästhetische und interdisziplinäre Kompetenzen in vielen, insbesondere neu entstehenden Berufen gesucht.

Neben der wissenschaftlichen Forschung ist dabei zunächst an Tätigkeiten im Bereich des Museums- und Ausstellungswesens, der kirchlichen und außerkirchlichen Erwachsenenbildung, des Buch- und Verlagswesens, der Öffentlichen Medien sowie Projektbegleitung im Bereich der Wirtschaft zu denken. In Verbindung mit den anderen an der KTU Linz angebotenen Studienrichtungen erzielen die kunstwissenschaftlich-philosophischen Studien zusätzliche Kompetenzen für die Pastoral und das Schulwesen.

Als weltweit im kirchlichen Umfeld erste Studienmöglichkeit von Philosophie in Verbindung mit Kunstwissenschaft und Ästhetik bietet es Stipendiaten der Philosophie die Möglichkeit eines Vertiefungsstudiums als Voraussetzung für vielfältige Aufgaben im Diskursfeld von zeitgenössischer Kunst, Kirche und Kultur.

Darüber hinaus schaffen die Kompetenzen der Problemanalyse, Projektentwicklung, Selbsteinschätzung und Kooperationsfähigkeit die Voraussetzung dazu, selbst Arbeitsfelder zu finden und zu organisieren.



ZWEITER TEIL: STUDIENPLÄNE

§ 5 Zulassung zu den Studien. Meldung der Fortsetzung der Studien

(1) Mit dem Akt der Zulassung (Immatrikulation) legt sich der/die Studierende der KTU Linz gegenüber verbindlich fest, dass er/sie das gewählte Studium im betreffenden Semester beginnt. In den folgenden Semestern hat er/sie die Fortsetzung des Studiums jeweils zu melden. Unterbleibt die Meldung der Fortsetzung für zwei aufeinander folgende Semester, so verfällt die Zulassung.

(2) In Semestern, für die keine Meldung der Fortsetzung erfolgte, können keine Lehrveranstaltungen besucht werden. Die Absolvierung von Lehrveranstaltungsprüfungen über Lehrveranstaltungen aus früheren Semestern ist bei ausbleibender Meldung nur innerhalb der ersten Prüfungszeit, die auf das letzte gemeldete Semester folgt, zulässig. Im Fall von Abschluss eines Studienabschnittes oder Studiums und bei Übertritt an eine andere Universität ist auch die Absolvierung von Diplomprüfungen, Lizentiatsprüfungen oder Rigorosen innerhalb der ersten Prüfungszeit, die auf das letzte gemeldete Semester folgt, zulässig. – Über Lehrveranstaltungen, die in einem Semester abgehalten wurden, für das keine Meldung der Fortsetzung erfolgte, können keine gültigen Prüfungen absolviert werden.

(3) Die Zulassung zu einem Studium ist durch den Rektor/die Rektorin für ungültig zu erklären, wenn sie entgegen der Vorschriften erfolgte (vgl. § 28 (4) Statut). Ist die irreguläre Zulassung nicht der betreffenden Person anzulasten, so ist eine spätere gültige Zulassung nach Vorliegen der regulären Zulassungsbedingungen möglich. Wurde die Zulassung jedoch arglistig erschlichen, so ist die betreffende Person für immer von allen an der KTU Linz eingerichteten Studien ausgeschlossen.

(4) Die im Zuge des Zulassungsverfahrens erhobenen personenbezogenen Daten werden nach Maßgabe der einschlägigen staatlichen und kirchlichen Datenschutzbestimmungen geheim gehalten.

(5) Die Zugehörigkeit zur Kirche ist nicht Voraussetzung für die Zulassung an der KTU Linz; jedoch haben nur katholische Bewerber und Bewerberinnen bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen ein Recht auf Zulassung als ordentliche Studierende (vgl. c. 229 § 2 CIC).

(6) Ein Studium an der KTU Linz kann zum Winter- oder zum Sommersemester aufgenommen werden.

(7) Für die Zulassung zu den kunstwissenschaftlich-philosophischen Studien sind ausreichende Kenntnisse der lateinischen Sprache jeweils als Nachweis der besonderen Universitätsreife erforderlich. Liegen diese Kenntnisse ausweislich eines Reifeprüfungszeugnisses oder sonstiger anerkannter Zeugnisse oder Diplome nicht vor, so sind diese Sprachkenntnisse bis zum Abschluss des ersten Studienabschnittes in Form einer Ergänzungsprüfung nachzuweisen.

Zur Vorbereitung auf die Ergänzungsprüfung wird an der KTU Linz folgende Lehrveranstaltung angeboten: Latinum (8 SWS)

(8) Studienwerber, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, müssen zur Zulassung als ordentlicher Hörer/ordentliche Hörerin *ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache* nachweisen (vgl. StPO KTU § 46). Wenn diese nicht bereits evidentermaßen gegeben sind oder durch ein anerkanntes Zertifikat bestätigt sind, so kann eine Zulassung nur als außerordentlicher Hörer/außerordentliche Hörerin erfolgen. Bei Vorliegen des Nachweises der ausreichenden Deutschkenntnisse werden diese Personen in den Status eines ordentlichen Hörers/einer ordentlichen Hörerin übergeführt, wobei die Auflage besteht, diesen Nachweis bis zur Anmeldung zum vierten Studiensemester zu erbringen, ansonsten die Zulassung verfällt. Der Studiendekan/die Studiendekanin entscheidet, welche Zertifikate als ausreichender Nachweis anzusehen sind.

§ 6 Aufbau der Studien und mögliche Schwerpunktsetzung

(1) Die kunstwissenschaftlich-philosophischen Studien umfassen ein Magister- bzw. Diplomstudium in zwei Studienabschnitten und ein Doktoratsstudium. Innerhalb der kunstwissenschaftlich-philosophischen Studien ist jeweils eine Schwerpunktsetzung in Kunstwissenschaft oder in Philosophie vorzunehmen.

(2) Bei der Schwerpunktsetzung in Philosophie entspricht der erworbene Titel Bac.phil. dem kanonischen Grad gemäß Sap. Chr. Art. 81 (a). 82 bzw. Ord. Art. 60 (1). Dieser kann als Grundlage für ein aufbauendes dreijähriges Theologiestudium zum Erwerb eines kanonischen Bakkalaureats in Theologie (gemäß Sap. Chr. Art. 72 (a)) dienen. Dem Abschluss des Magister- bzw.

Diplomstudiums entspricht das kanonische Lizentiat in Philosophie (Licentiat/Licentia philosophiae; Lic./Lic.^a phil. gemäß Sap. Chr. Art. 81 (b)). Eine Verleihung dieses akademischen Grades erfolgt auf Antrag des Studierenden/der Studierenden alternativ zum Erwerb des Masteriums (Satzung IKP § 13 (3) und (4)).



I. Diplomstudium

§ 7 Dauer und Gliederung des Studiums

- (1) Das kunstwissenschaftlich-philosophische Diplomstudium umfasst 120 Semesterstunden in den vorgeschriebenen Pflichtfächern, gebundenen und freien Wahlfächern und die Abfassung einer Diplomarbeit.
- (2) Es gliedert sich in zwei Studienabschnitte, bestehend aus jeweils vier Semestern.
- (3) Der erste Studienabschnitt umfasst 64 SWS, der zweite 56 SWS.
- (4) Jeder Studienabschnitt wird mit einer Diplomprüfung abgeschlossen.
- (5) Darstellung in Werten nach ECTS (*European Credit Transfer System*): Dem gesamten Studium sind 240 ECTS-Punkte zugeordnet; davon 180 ECTS-Punkte für die vorgeschriebenen Pflicht-, gebundenen und freien Wahlfächern (Umrechnungsfaktor: 1,5 ECTS-Punkte pro SWS); 45 ECTS-Punkte für die Diplomarbeit und 15 ECTS-Punkte für den kommissionellen Teil der zweiten Diplomprüfung.
- (6) Das kunstwissenschaftlich-philosophische Diplomstudium kann mit zwei unterschiedlichen Schwerpunkten absolviert werden:

- a) mit Schwerpunkt Kunstwissenschaft
 b) mit Schwerpunkt Philosophie

(7) Das kunstwissenschaftlich-philosophische Diplomstudium ist durch Wahlfächer aus den Studien der Theologie, der Geistes- und Kulturwissenschaften, der technischen und künstlerischen Disziplinen, der Rechts-, Sozial- und Wirtschaftswissenschaften sowie der Medizin und Naturwissenschaften zu ergänzen.

(3) Andere als in diesem Studienplan vorgesehene Schwerpunktsetzungen sind auf Antrag des Studierenden/der Studierenden durch die Studienkommission zu genehmigen.

§ 8 ERSTER STUDIENABSCHNITT (Bakkalaureat)

(1) Der erste Studienabschnitt hat in die Grundlagen und Methoden der Kunstwissenschaft und Philosophie einzuführen, eigene Fragestellungen und ein Bewusstsein für kunstwissenschaftliche und philosophische Problemstellungen zu entwickeln und die Voraussetzungen für interdisziplinäres Denken zu schaffen.

(2) Er umfasst folgende Pflichtfächer, gebundene und freie Wahlfächer 64 SWS

a. Schwerpunktsetzung Kunstwissenschaft

A. KUNSTWISSENSCHAFT 29 SWS

Das Fach hat die Aufgabe, gemäß dem jeweiligen Forschungsstand der Disziplin in die Methodik und Grundlagen der Kunstwissenschaft einzuführen, für religiöse Ausdrucksformen zu sensibilisieren und zum Erkennen kunstwissenschaftlicher Problemstellungen zu befähigen.

a) Einführung in die Kunstgeschichte, Methoden	6 [4*]
b) Mittlere Kunstgeschichte	4
c) Neuere und Neueste Kunstgeschichte ¹	4
d) Kunst nach 45	2
e) Christliche Ikonographie	2
f) Kunstgeschichte/Kunsttheorie	4
g) (nach Wahl) Fächer aus den Bereichen b-f	5
h) Exkursion	2

B. PHILOSOPHIE 23 SWS

Das Fach hat die Aufgabe, gemäß dem jeweiligen Forschungsstand der Disziplin unter besonderer Berücksichtigung der religiösen Grundfragen des Menschen in die Grundlagen und Probleme der Philosophie einzuführen und eine Basis für interdisziplinäre Forschung und Lehre zu entwickeln.

a) Einführung in die Philosophie	1 [*1]
b) Philosophische Anthropologie	4
c) Ethik	4
d) Metaphysik und Philosophische Theologie	4
e) Geschichte der Philosophie	4 [*2]
f) Philosophie der Gegenwart	2
g) Logik und Erkenntnistheorie	2
h) Hermeneutik und Sprachphilosophie	2

¹ Die mittlere Kunstgeschichte umfasst die Kunst der Spätantike und des Mittelalters, die neuere und neueste Kunstgeschichte die Kunst der Neuzeit und des 20. Jahrhunderts.

C. GEBUNDENE WAHLFÄCHER AUS THEOLOGIE**6 SWS**

Die Fächer haben die Aufgabe, ein Grundwissen in Theologie zu erwerben und die Relevanz religiöser und insbesondere christlicher Problemstellungen innerhalb der Geschichte der Kunst und der Philosophie zu erkennen.

Es wird empfohlen Lehrveranstaltungen sowohl aus den biblischen bzw. historischen, aus den systematischen und aus den praktischen Fächern gemäß dem Angebot des I. Studienabschnittes der theologischen Diplomstudien der KTU zu wählen.

D. FREIE WAHLFÄCHER**6 SWS**

Die Fächer haben im Sinne der Förderung des interdisziplinären Diskurses die Aufgabe, das Studienangebot zu erweitern und Einblick in Problemstellungen und Methoden anderer Disziplinen zu gewinnen.

Insbesondere werden Lehrveranstaltungen der Geistes- und Kulturwissenschaften empfohlen. Die Anerkennung anderweitig erbrachter Studienleistungen erfolgt durch den Studiendekan/die Studiendekanin. Es besteht Rekursmöglichkeit an die Studienkommission.

b. Schwerpunktsetzung Philosophie**A. PHILOSOPHIE****29 SWS**

a) Einführung in die Philosophie	1 [*1]
b) Philosophische Anthropologie	4
c) Ethik	6
d) Metaphysik und Philosophische Theologie	6
e) Geschichte der Philosophie	4 [*2]
f) Philosophie der Gegenwart	2
g) Logik und Erkenntnistheorie	2
h) Hermeneutik und Sprachphilosophie	2
i) Religionswissenschaft	2

B. KUNSTWISSENSCHAFT**23 SWS**

a) Einführung in die Kunstgeschichte, Methoden	6 [4*]
b) Mittlere Kunstgeschichte	2
c) Neuere und Neueste Kunstgeschichte ²	2
d) Kunst nach 45	2
e) Christliche Ikonographie	2
f) Kunstgeschichte/Kunsttheorie	2
g) (nach Wahl) Fächer aus den Bereichen b-f	5
h) Exkursion	2

C. GEBUNDENE WAHLFÄCHER AUS THEOLOGIE**6 SWS**

s. § 8 (2) a) C.

² Die mittlere Kunstgeschichte umfasst die Kunst der Spätantike und des Mittelalters, die neuere und neueste Kunstgeschichte die Kunst der Neuzeit und des 20. Jahrhunderts.

D. FREIE WAHLFÄCHER

6 SWS

s. § 8 (2) a) D.

(3) Studieneingangsphase

Als Studieneingangsphase gelten die eigens gekennzeichneten Lehrveranstaltungen [*].

(4) Proseminare und Seminare

Innerhalb der Pflicht- und Wahlfächer sind im ersten Studienabschnitt mindestens ein Proseminar und zwei Seminare zu absolvieren.

§ 9 Erste Diplomprüfung

(1) Die *erste Diplomprüfung* besteht aus dem positiven Abschluss aller Pflichtfächer und der gebundenen Wahlfächer des ersten Studienabschnittes dieses Studienplanes durch Lehrveranstaltungsprüfungen.

(2) Die Zusammenlegung mehrerer Lehrveranstaltungsprüfungen aus einem Fach an einen einzigen Prüfungstermin ist auf Antrag des Studierenden/der Studierenden beim Prüfer/bei der Prüferin möglich und in Fächern mit höherem Ausmaß an SWS empfohlen. Für die Prüfungsteile werden dabei gesonderte Lehrveranstaltungszeugnisse ausgestellt. Nur nichtbestandene Prüfungsteile sind nach Maßgabe der einschlägigen Regelungen (StPO KTU § 33) zu wiederholen.

(3) *Im ersten Diplomprüfungszeugnis* wird der positive Abschluss der Pflichtfächer und der gebundenen und freien Wahlfächer des ersten Studienabschnittes dokumentiert.

a) Darin wird der jeweilige Umfang (SWS und ECTS) der Studienleistungen in den Fachbereichen Kunstwissenschaft und Philosophie sowie den gebundenen Wahlfächern ausgewiesen und jeweils mit einer arithmetisch gemittelten Benotung versehen.³ Die freien Wahlfächer werden unter Ausweis des Umfangs (SWS und ECTS) als absolviert angeführt. Es wird eine eigene Gesamtnote ("bestanden" oder "mit Auszeichnung bestanden") vergeben: Die Gesamtnote "mit Auszeichnung bestanden" wird dann vergeben, wenn die arithmetische Notenermittlung in keinem der genannten Fachbereiche sowie den gebundenen Wahlfächern eine schlechtere Note als "gut" ergibt und in mindestens der Hälfte der genannten Bereiche die Note "sehr gut" erreicht ist.

b) Das erste Diplomprüfungszeugnis kann erst ausgestellt werden nach positiver Absolvierung der vorgeschriebenen Proseminare und Seminare sowie der gegebenenfalls geforderten Ergänzungsprüfungen aus Latein.

(4) Nach erfolgreicher Ablegung der ersten Diplomprüfung wird der Grad des Bakkalaureats verliehen.

§ 10 ZWEITER STUDIENABSCHNITT

(1) Der zweite Studienabschnitt dient der Spezialisierung und Schwerpunktbildung. Er soll zu einem vertieften Eindringen in kunstwissenschaftliche und philosophische Problemstellungen

³ Die rechnerische Notenermittlung geschieht bezogen auf das Ausmaß der SWS der zugehörigen Lehrveranstaltungen. Liegt das arithmetische Mittel zwischen zwei Notenwerten, so gilt die bessere Note als erreicht, wenn das Mittel $x,5$ oder niedriger ist. Ein mit "nicht genügend" benotetes Lehrveranstaltungszeugnis kann nicht in die Notenermittlung eingehen und verunmöglicht, solange es nicht durch ein positives Lehrveranstaltungszeugnis ersetzt wird, die Ausstellung des ersten Diplomprüfungszeugnisses.

befähigen. Er soll dazu verhelfen, komplexe Zusammenhänge zu erkennen und Ansätze einer Problemlösungsstrategie zu entwickeln.

(2) Als erstes Semester des zweiten Studienabschnittes ist jenes zu zählen, das auf die Ausstellung des ersten Diplomprüfungszeugnisses folgt.

(3) Er umfasst folgende Pflicht- und Wahlfächer 56 SWS

a. Schwerpunktsetzung Kunstwissenschaft

A. KUNSTWISSENSCHAFT 24 SWS

Die Studierenden sollen befähigt werden, vertiefter in einzelne kunstwissenschaftliche Problemstellungen einzudringen, kulturelle Handlungsfelder und deren religiöse Implikationen zu erkennen und Projekte zu entwickeln.

a) Mittlere, Neuere und Neueste Kunstgeschichte/Kunst nach 45	2	
b) Kunsttheorie/Ästhetik		4
c) Kunstvermittlung		2
d) (nach Wahl) Fächer aus den Bereichen a-c		6
e) Exkursion		2
f) Projektarbeit		8

B. PHILOSOPHIE 20 SWS

Die Studierenden sollen befähigt werden, vertiefter in philosophische Problemstellungen einzudringen und Bezüge zu gesellschaftlich-kulturellen Konstellationen und deren religiösen Implikationen zu erkennen.

a) Grundfragen der systematischen Philosophie	4	
b) Philosophische Problemgeschichte		6
c) Interpretation Philosophischer Texte		6
d) Philosophie der Natur		2
e) Wissenschaftstheorie		2

C. FREIE WAHLFÄCHER 12 SWS

Die Fächer haben die Aufgabe, kulturelle Problemfelder aus unterschiedlichen Perspektiven zu beleuchten, komplexe Problemzusammenhänge zu erkennen und Handlungsansätze zu finden.

Es wird empfohlen, einen Schwerpunkt aus dem Lehrangebot der theologischen Fakultät zu wählen; weiters aus den Geistes- und Kulturwissenschaften. Die Bestätigung anderweitig erbrachter Studienleistungen erfolgt durch den Studiendekan/die Studiendekanin. Es besteht Rekursmöglichkeit an die Studienkommission.

b. Schwerpunktsetzung Philosophie

A. PHILOSOPHIE 24 SWS

a) Grundfragen der systematischen Philosophie	6	
b) Philosophische Problemgeschichte		6
c) Interpretation Philosophischer Texte		6
d) Philosophie der Natur		2
e) Wissenschaftstheorie		2
f) Spezialfragen der Philosophiegeschichte	2	

B. KUNSTWISSENSCHAFT 20 SWS

a) Mittlere, Neuere und Neueste Kunstgeschichte/Kunst nach 45	2	
b) Kunsttheorie/Ästhetik		2

c) Kunstvermittlung	2
d) (nach Wahl) Fächer aus den Bereichen a-c	4
e) Exkursion	2
f) Projektarbeit	8

C. FREIE WAHLFÄCHER 12 SWS

s. § 10 (3) a) C.

(4) Seminare

Innerhalb der Pflicht- und Wahlfächer sind im zweiten Studienabschnitt nach Maßgabe des Studienplanes mindestens vier Seminare zu absolvieren, wobei zwei Seminare aus dem Fach der Diplomarbeit oder einer verwandten Disziplin zu belegen sind.

§ 11 Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit soll den Nachweis erbringen, dass der Kandidat/die Kandidatin den Forschungs- und Diskussionsstand der zu behandelnden Fragestellung kennt und befähigt ist, das Erarbeitete in kritischer Stellungnahme und systematisch geordnet darzulegen. Die Diplomarbeit muss nicht notwendigerweise neue Forschungsergebnisse erbringen. Die Aufgabenstellung ist so zu wählen, dass die Bearbeitung innerhalb von sechs Monaten möglich und zumutbar ist.

(2) Eine wissenschaftliche Arbeit, die vollständig oder zu einem erheblichen Teil bereits an anderer Stelle zum Erwerb eines akademischen Grades oder für eine andere Prüfung vorgelegt worden ist, kann nicht als Diplomarbeit an der KTU Linz anerkannt werden. – Die Diplomarbeit ist in deutscher Sprache vorzulegen. Die Zulassung einer anderen Sprache bedarf der schriftlichen Genehmigung durch den Fachreferenten/die Fachreferentin. In diesem Fall ist der Arbeit eine zur allgemeinen Beurteilung ausreichende Inhaltsangabe in deutscher oder lateinischer Sprache beizuschließen.

(3) Das Thema der Diplomarbeit ist einem Prüfungsfach aus Kunstwissenschaft oder Philosophie zu entnehmen, wobei auch interdisziplinäre Fragestellungen mit den gewählten Wahlfächern zulässig sind.

(4) Betreut und beurteilt werden die Diplomarbeiten vom Fachreferenten/von der Fachreferentin. Diese Funktion kann nach Maßgabe der Fachzuständigkeit wahrgenommen werden von aktiven und emeritierten Professoren/Professorinnen der KTU Linz, von Honorar- und Gastprofessoren/Honorar- und Gastprofessorinnen und von seitens der KTU Linz mit *venia docendi* ausgestatteten Universitätsdozenten/Universitätsdozentinnen. In begründeten Fällen kann der Studiendekan/die Studiendekanin auch andere Lehrende der KTU Linz, die ein facheinschlägiges Doktorat besitzen, mit der Fachreferentenschaft für eine Diplomarbeit betrauen. Im Fall einer interdisziplinären Fragestellung soll ein zusätzlicher Fachreferent/eine zusätzliche Fachreferentin beigezogen werden.

(5) Das Thema der Diplomarbeit wird von den in Abs. (4) genannten Fachreferenten/Fachreferentinnen ausgegeben. Dabei ist die Auswahl aus mehreren Themenvorschlägen des Fachreferenten/der Fachreferentin durch Studierende ebenso zulässig wie das Akzeptieren eines durch Studierende geäußerten Themenwunsches seitens des Fachreferenten/der Fachreferentin. Die Themenvergabe ist ab dem Zeitpunkt der Ausstellung des ersten Diplomprüfungszeugnisses zulässig. Die erfolgte Themenvergabe ist mit Datum und Unterschrift des Fachreferenten/der Fachreferentin im Rektorat aktenkundig zu machen. Mit der Themenvergabe durch einen Fachreferenten/eine Fachreferentin ist die Verpflichtung zur Betreuung und Begutachtung verbunden. Die Betreuungspflicht erstreckt sich bereits auf den Arbeitsablauf bei der Erstellung der Diplomarbeit. Die nähere Formulierung des Themas kann im Verlauf der Arbeit mit dem Einverständnis des Fachreferenten/der Fachreferentin geändert werden.

(6) Seitens der Studierenden ist ein einmaliger Wechsel von Diplomarbeitsthema und Fachreferent/Fachreferentin zulässig, wenn dieser innerhalb der ersten sechs Monate nach dem Vergabetermin schriftlich im Rektorat gemeldet wird.

(7) Bei ergebnislosem Verstreichen von mindestens einem Jahr, gerechnet ab der Themenvergabe, hat der Fachreferent/die Fachreferentin, abgesehen bei Vorliegen wichtiger Gründe gemäß StPO KTU § 26 (3), das Recht, die Betreuungspflicht niederzulegen, wodurch auch die Themenvergabe verfällt. Eine neuerliche Themenvergabe durch denselben oder einen anderen Fachreferenten bzw. dieselbe oder eine andere Fachreferentin ist dann ein weiteres Mal möglich, wobei dann die Themenrückgabe seitens der Studierenden nicht zulässig ist. Führt auch diese Themenvergabe zu keinem Ergebnis, so ist nach ihrem Verfallen der Kandidat/die Kandidatin vom weiteren Studium ausgeschlossen, wenn nicht die Studienkommission auf Antrag der Studierenden in besonders begründeten Fällen eine letzte Themenvergabe gewährt.

(8) Die Diplomarbeit ist beim Rektorat in drei gebundenen Exemplaren einzureichen, wovon ein Exemplar fest gebunden sein muss und mit Rückenbeschriftung zu versehen ist. Die Einreichung mit Datum ist im Rektorat aktenkundig zu machen und dem Studiendekan/der Studiendekanin mitzuteilen. Von den drei bei der Einreichung der Arbeit dem Rektorat zu übergebenden Exemplaren der Diplomarbeit ist eines dem Fachreferenten/der Fachreferentin und ein weiteres der Bibliothek der KTU Linz auszufolgen. Ein Exemplar verbleibt im Rektorat.

(9) Die näheren Richtlinien zur formalen Gestaltung sind in Absprache mit dem Fachreferenten/der Fachreferentin zu klären.

(10) a) Die Beurteilung und Benotung der Diplomarbeit obliegt dem Fachreferenten/der Fachreferentin innerhalb von drei Monaten ab Einreichung. In diese Frist ist die lehrveranstaltungsfreie Zeit nicht einzurechnen. Diese Beurteilung erfolgt durch ein schriftliches Gutachten. Darin müssen enthalten sein: Eine Darstellung von *Anliegen und Ziel* der Arbeit; eine Darstellung über ihren *Aufbau und Inhalt*; eine kritische Würdigung der *Durchführung*; die *Benotung* nach der Notenskala ("sehr gut" bis "nicht genügend"). Nur eine positiv benotete Diplomarbeit gilt als approbiert.

b) Kommt der Fachreferent/die Fachreferentin zur Auffassung, dass die Diplomarbeit an ganz grundlegenden Mängeln leidet und das gestellte Thema völlig unzureichend bearbeitet ist, hat er/sie ein negatives Gutachten auszustellen. Ist er/sie jedoch der Auffassung, dass die Diplomarbeit in der eingereichten Form zwar nicht approbierbar ist, dass aber bei entsprechender Überarbeitung ein positives Ergebnis erwartbar sei, kann er diese zur Überarbeitung reprobieren, wobei eine neuerliche Einreichung frühestens zwei, spätestens sechs Monate nach der ersten Einreichung geschehen kann. Die Gründe der Reprobation und die zu überarbeitenden Bereiche sind dem/der Studierenden in knapper Form schriftlich mitzuteilen und beim Studiendekan/der Studiendekanin aktenkundig zu machen. Der/die Studierende hat den Fachreferenten/die Fachreferentin unverzüglich schriftlich davon in Kenntnis zu setzen, ob er/sie die Reprobationsfrist nutzen will. Wird die Diplomarbeit dann innerhalb der Reprobationsfrist in überarbeiteter Form eingereicht, so ist allein diese Gegenstand der nun erfolgenden Begutachtung.

Wird seitens der Studierenden die Möglichkeit zur Reprobation schriftlich abgelehnt oder verstreicht trotz angenommener Reprobationsmöglichkeit die Frist von sechs Monaten nach der ersten Einreichung, so erfolgt nunmehr die Begutachtung der eingereichten Diplomarbeit. Die Nutzfrist für die Gutachtenserstellung beginnt dann mit der fristgerechten Neueinreichung bzw. mit der schriftlichen Zurückweisung der Reprobationsmöglichkeit bzw. mit dem ergebnislosen Verstreichen der Reprobationsfrist.

c) Eine zweite Begutachtung ist vom Studiendekan/von der Studiendekanin dann in Auftrag zu geben, wenn der Fachreferent/die Fachreferentin die Diplomarbeit durch Gutachten mit der Note "nicht genügend" (5) bewertet hat. Bei davon abweichender Beurteilung gilt die Diplomarbeit aber nur dann als approbiert, wenn im zweiten Gutachten mindestens die Benotung "befriedigend" vergeben wurde. Für die Zweitbegutachtung gilt die Frist von drei Monaten sinngemäß. – Eine durch zwei Gutachten beurteilte und insgesamt nicht approbierte Diplomarbeit führt zum

endgültigen Verfall der Themenvergabe. Die Neuvergabe eines Themas durch einen anderen Fachreferenten/eine andere Fachreferentin ist dann nur einmal zulässig. Führt auch diese Themenvergabe zu keinem Ergebnis und verfällt oder findet ihr Ergebnis keine positive Approbation, so ist der Kandidat/die Kandidatin vom weiteren Studium ausgeschlossen.

(11) Im Fall einer interdisziplinären Themenstellung ist ein Zweitgutachten zu erstellen. Die Bestimmungen § 11 (10) a) gelten sinngemäß. Bei differierender Benotung gilt das arithmetische Mittel der beiden Benotungen⁴. Der Zweitgutachter/die Zweitgutachterin kann abweichend von StPO KTU § 15 (2) auch dann Mitglied der Prüfungskommission für den kommissionellen Teil der zweiten Diplomprüfung sein, wenn er/sie nicht der KTU angehört.

§ 12 Zweite Diplomprüfung

(1) Die *zweite Diplomprüfung* besteht aus

- a) dem positiven Abschluss aller für das betreffende kunstwissenschaftlich-philosophische Diplomstudium im Studienplan vorgesehenen Lehrveranstaltungen durch Lehrveranstaltungsprüfungen⁵ – ausgenommen jener Fächer, die im Rahmen des kommissionellen Teils der zweiten Diplomprüfung geprüft werden;
- b) der positiven Beurteilung (Approbation) der Diplomarbeit;
- c) dem kommissionellen Teil der zweiten Diplomprüfung.

(2) *Voraussetzungen zur Zulassung* zum kommissionellen Teil der zweiten Diplomprüfung sind

- a) das Vorliegen des positiven ersten Diplomprüfungszeugnisses;
- b) das Vorliegen der Voraussetzungen gem. § 12 (1) a) und b);
- c) die Absolvierung der vorgeschriebenen Seminare.

(3) Der *kommissionelle Teil der zweiten Diplomprüfung* gilt als bestanden, wenn jeder der Prüfungsteile positiv beurteilt wurde; diese Prüfungsteile sind:

- a) Zwei Fachprüfungen aus den Pflichtfächern des zweiten Studienabschnittes gem. § 10 (3) A. und B. Der Studierende/die Studierende kann diese aus dem Fachbereich *Kunstwissenschaft* und dem Fachbereich *Philosophie* frei wählen. Aus dem Fachbereich *Kunstwissenschaft* sind dies: *Mittlere, Neuere und Neueste Kunstgeschichte sowie Kunst nach 45; Kunsttheorie und Ästhetik*. Aus dem Fachbereich *Philosophie* sind dies: *Grundfragen der systematischen Philosophie; Philosophische Problemgeschichte*.
- b) Einer Prüfung über das Teilgebiet jenes Faches, dem die Diplomarbeit angehört, und über die Diplomarbeit ("defensio").

(4) Der kommissionelle Teil der zweiten Diplomprüfung ist in allen seinen Prüfungsteilen mündlich abzulegen. Die drei Prüfungsteile sind nach Möglichkeit an einem einzigen Prüfungstermin anzusetzen, müssen jedoch jedenfalls innerhalb einer Woche absolviert werden. Mit der Ablegung des kommissionellen Teils der zweiten Diplomprüfung kann frühestens vier Wochen nach Vorliegen der Approbation der Diplomarbeit begonnen werden. In begründeten Fällen kann der Studiendekan/die Studiendekanin diese Frist von Amtswegen verkürzen, jedoch nicht unter zwei Wochen. Die Dauer der Prüfungsteile ist gem. StPO KTU § 21 (2) zu bemessen.

(5) Nach positiver Absolvierung des kommissionellen Teils der zweiten Diplomprüfung wird das *zweite Diplomprüfungszeugnis* ausgestellt. Es dokumentiert den erfolgreichen Abschluss des zweiten Studienabschnittes und des Gesamtstudiums und weist einzeln aus:

⁴ Liegt das arithmetische Mittel zwischen zwei Notenwerten, so gilt die bessere Note als erreicht, wenn das Mittel x,5 oder niedriger ist.

⁵ Die empfohlene Möglichkeit zur Zusammenlegung mehrerer Lehrveranstaltungsprüfungen aus einem Fach besteht auch hier analog der Regelung in § 9 (2).

- a) den Titel, den Fachbereich und die Benotung der Diplomarbeit;
- b) die Bezeichnung der in kommissioneller Fachprüfung geprüften Fächer mit der jeweils erreichten Benotung sowie die Benotung der Prüfung über jenes Fach, dem die Diplomarbeit angehört, und über die Diplomarbeit;
- c) den jeweiligen Umfang (SWS und ECTS) der dem zweiten Studienabschnitt zugehörigen Studienleistungen in den Fachbereichen *Kunstwissenschaft* und *Philosophie* sowie in den Wahlfächern gemäß § 10 (3-4);⁶
- d) eine Gesamtnote der zweiten Diplomprüfung;⁷
- e) den Umfang des gesamten Studiums in SWS und ECTS.

§ 13 Verleihung des Akademischen Grades „Magister/Magistra der Philosophie“

Den Absolventen und Absolventinnen des kunstwissenschaftlich-philosophischen Diplomstudiums wird der akademische Grad „Magister der Philosophie“ bzw. „Magistra der Philosophie“, abgekürzt „Mag.phil.“ bzw. „Mag^a.phil.“ verliehen.



II Doktoratsstudium

§ 14 Zielsetzung des Studiums

Ziel des kunstwissenschaftlich-philosophischen Doktoratsstudiums ist es, die Kandidaten und Kandidatinnen über die in den vorgängigen Studien erworbene wissenschaftliche Bildung hinaus zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit im kunstwissenschaftlichen oder philosophischen Fachbereich unter Erbringung neuer Forschungsergebnisse zu befähigen. Dies dient auch der

⁶ Die kommissionell geprüften Fächer werden hier eingerechnet und in die arithmetische Notenermittlung einbezogen.

⁷ Die Vergabe der Gesamtnote geschieht analog StPO § 58 (3) lit a. Einzubeziehen sind: Benotung der Diplomarbeit und Benotung jedes der drei Prüfungsteile des kommissionellen Teils der zweiten Diplomprüfung. - Die errechneten Notenwerte der Pflicht- und Wahlfächer des zweiten Studienabschnittes (§ 10 [3-4]) werden nicht in die Ermittlung einbezogen, jedoch darf zur Erreichung der Gesamtnote "mit Auszeichnung bestanden" keiner davon schlechter als "gut" sein. - Wird ein oder mehrere Prüfungsteile mit "nicht genügend" benotet, so ist ein zweites Diplomprüfungszeugnis mit der Gesamtnote "nicht bestanden" auszustellen. Hinsichtlich der Wiederholung und Zeugnisausstellung nach bestandener Prüfung gelten die einschlägigen Regelungen (vgl. StPO § 33).

Heranbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses sowie der Förderung, der Entwicklung und Vertiefung der Kunstwissenschaft und der Philosophie.

§ 15 Zulassung zum Doktoratsstudium

(1) Die Zulassung zum kunstwissenschaftlich-philosophischen Doktoratsstudium setzt unter Beachtung von Abs. (3) den Abschluss eines philosophischen Diplomstudiums voraus. Über die Anerkennung anderer Studien bzw. Abschlussprüfungen entscheidet der Studiendekan/die Studiendekanin.

(2) Die Regelungen hinsichtlich Zulassung und Meldung und hinsichtlich der sprachlichen Voraussetzungen gem. § 5 gelten in sinngemäßer Anwendung.

(3) Für die Zulassung zum Doktoratsstudium ist darüber hinaus erforderlich, dass im Abschlusszeugnis, das den Zugangstitel darstellt, ein Notendurchschnitt von mindestens 2,5 entsprechend der Benotungsskala von StPO KTU § 22 (1) erreicht wurde. Bei auswärtigen Zeugnissen, die eine andere Benotungsskala unterlegen, ist in Analogie dazu festzustellen, ob der ermittelte Notendurchschnitt dem Prädikat "magna cum laude" entspricht. – In besonders begründeten Fällen, die trotz eines schlechteren Notendurchschnitts im Zeugnis des Zugangstitels einen positiven Studienverlauf erwarten lassen, kann die Studienkommission auf Antrag von der Erfüllung dieser Bestimmung absehen und die Zulassung zum Doktoratsstudium gewähren.

§ 16 Dauer und Gliederung des Studiums

(1) Die Studiendauer umfasst 4 Semester.

Das Studium besteht aus

- a) der Abfassung einer Dissertation,
- b) der Absolvierung der in Abs. (3) genannten Lehrveranstaltungen,
- c) einer abschließenden kommissionellen Prüfung (Rigorosum).

(2) Darstellung in Werten nach ECTS (*European Credit Transfer System*): Dem Doktoratsstudium sind insgesamt 120 ECTS-Punkte zugeordnet: 80 ECTS-Punkte für die Abfassung der Dissertation, 16 ECTS-Punkte für die studienbegleitend zu erbringenden Leistungsnachweise gem. Abs. (3) lit. a (Umrechnungsfaktor: 2 ECTS-Punkte pro SWS) und 24 ECTS-Punkte für das Rigorosum (davon 8 ECTS-Punkte für jeden Prüfungsteil).

(3) Im Zuge des Doktoratsstudiums sind Lehrveranstaltungen im genannten Ausmaß zu absolvieren:

a. Im *Fachbereich der Dissertation*: 8 SWS, zu absolvieren durch positive Lehrveranstaltungsprüfungen bzw. Lehrveranstaltungen mit prüfungsimmanentem Charakter. Davon sind mindestens 2 SWS als Privatissimum (PV) und mindestens 2 SWS als Seminar (SE) im Fach der Dissertation nachzuweisen.

Die nähere Festlegung der zu wählenden Lehrveranstaltungen hat in Absprache mit dem Fachreferenten/der Fachreferentin zu erfolgen.

b. Im gewählten *Pflichtwahlbereich des Doktoratsstudiums*: 4 SWS. Die Gestaltung des Curriculums im Pflichtwahlbereich geschieht in Absprache mit dessen Fachvertreter/Fachvertreterin. Lehrveranstaltungsprüfungen aus dem Pflichtwahlbereich sind nicht Zulassungsvoraussetzung zum Rigorosum; der gesamte Umfang des Curriculums im Pflichtwahlbereich wird in kommissioneller Fachprüfung im Rahmen des Rigorosums geprüft.

c. In einem *freien Wahlfach*: 2 SWS. Ein Leistungsnachweis ist nicht Zulassungsvoraussetzung zum Rigorosum.

(4) Das Fach der Dissertation ist aus dem Fachbereich Kunstwissenschaft oder aus dem Fachbereich Philosophie gemäß § 10 (3) A-B. zu wählen, wobei auch interdisziplinäre Fragestellungen mit den in § 10 (3) C. genannten Fächern zulässig sind.

Der Pflichtwahlbereich des Doktoratsstudiums ist in der Regel aus dem Fachbereich Kunstwissenschaft oder aus dem Fachbereich Philosophie zu wählen. Wurde das Thema der Dissertation aus dem Fachbereich Kunstwissenschaft gewählt, so wird der Pflichtwahlbereich aus dem Fachbereich Philosophie empfohlen und umgekehrt. In besonders gelagerten Fällen kann die Studienkommission auf Antrag die Wahl eines Faches aus § 10 (3) C zum Pflichtwahlbereich genehmigen.

(5) Bei der Zulassung zum Doktoratsstudium sind das Fach der Dissertation und der Pflichtwahlbereich zu benennen. Ein einmaliger Wechsel ist für letzteren zum Zeitpunkt der semesterweisen Meldung der Fortsetzung des Studiums möglich. Ein Wechsel des Dissertationsfaches kann auf Antrag des Studierenden/der Studierenden in besonders begründeten Fällen durch Spruch des Studiendekans/der Studiendekanin erfolgen.

§ 17 Dissertation

(1) Durch die Dissertation hat der Kandidat/die Kandidatin den Nachweis zu erbringen, dass er/sie die Befähigung zur selbständigen Bewältigung wissenschaftlicher Probleme erworben und einen Beitrag zum Fortschritt kunstwissenschaftlicher bzw. philosophischer Wissenschaft geleistet hat.

(2) Die Dissertation muss eine eigenständige wissenschaftliche Arbeit darstellen, die von der/dem Studierenden selbständig abgefasst worden ist. – Eine wissenschaftliche Arbeit, die vollständig oder zu einem erheblichen Teil bereits an anderer Stelle zum Erwerb eines akademischen Grades oder für eine andere Prüfung vorgelegt worden ist, kann nicht als Dissertation an der KTU Linz anerkannt werden. – Die Dissertation ist in deutscher Sprache vorzulegen. Die Zulassung einer anderen Sprache bedarf der schriftlichen Genehmigung durch den Fachreferenten/die Fachreferentin. In diesem Fall ist der Arbeit eine zur allgemeinen Beurteilung ausreichende Inhaltsangabe in deutscher oder lateinischer Sprache beizuschließen.

(3) Die näheren Richtlinien zur formalen Gestaltung sind in Absprache mit dem Fachreferenten/der Fachreferentin zu klären.

(4) Betreut werden die Dissertationen vom Fachreferenten/von der Fachreferentin. Diese Funktion kann nach Maßgabe der Fachzuständigkeit wahrgenommen werden von aktiven und emeritierten Professoren/Professorinnen der KTU Linz, von Honorarprofessoren/Honorarprofessorinnen der KTU Linz und von seitens der KTU Linz mit *venia docendi* ausgestatteten Universitätsdozenten/Universitätsdozentinnen. Im Fall einer interdisziplinären Themenstellung (gemäß § 16 (4)) hat der Koreferent/die Koreferentin ein Vertreter/eine Vertreterin dieses Faches zu sein.

(5) Innerhalb des gewählten Faches der Dissertation ist das *Thema der Dissertation* festzulegen. Dabei ist die Auswahl aus Themenvorschlägen des Fachreferenten/der Fachreferentin durch den Dissertanten/die Dissertantin ebenso zulässig wie das Akzeptieren von dessen/deren Themenvorschlag durch den Fachreferenten/die Fachreferentin. Die erfolgte Themenfestlegung ist mit Datum und Unterschrift des Fachreferenten/der Fachreferentin im Rektorat aktenkundig zu machen. Dadurch ist für den Fachreferenten/die Fachreferentin die Verpflichtung zur Betreuung und Begutachtung der Dissertation gegeben. Die Betreuungspflicht erstreckt sich bereits auf den Arbeitsablauf bei der Erstellung der Dissertation. Die nähere Formulierung des Themas kann im Verlauf der Arbeit mit dem Einverständnis des Fachreferenten/der Fachreferentin geändert werden. Die Meldung der Festlegung des Themas der Dissertation beim Rektorat hat spätestens bis Beginn des dritten Studiensemesters zu erfolgen. Innerhalb des Faches der Dissertation ist ein einmaliger Wechsel des Themas und allenfalls des Fachreferenten/der Fachreferentin zulässig.

(5) Die fertig gestellte Dissertation ist in vier fest gebundenen, mit Rückenbeschriftung versehenen Exemplaren beim Rektorat einzureichen. Zwei davon gehen an die Gutachter, eines ist im Rektorat öffentlich auszulegen, eines dort zu archivieren. Die Einreichung ist im Rektorat aktenkundig zu machen.

(6) Die Begutachtung ist von zwei fachzuständigen Gutachtern/Gutachterinnen vorzunehmen. Das erste Gutachten erstellt der Fachreferent/die Fachreferentin. Das zweite Gutachten wird vom Studiendekan/von der Studiendekanin in Auftrag gegeben. Im Fall einer interdisziplinären Fragestellung hat der Zweitgutachter/die Zweitgutachterin ein Vertreter/eine Vertreterin dieses Faches zu sein.

(7) Die Nutzfrist für die Gutachtenerstellung beträgt 6 Monate, gerechnet ab dem Datum der Einreichung. Die Gutachten sind schriftlich und müssen enthalten: Eine Darstellung von *Anliegen und Ziel* der Arbeit; eine Darstellung über ihren *Aufbau und Inhalt*; eine kritische Würdigung der *Durchführung*; die *Benotung* nach der Notenskala ("sehr gut" bis "nicht genügend"). Eine durch beide Gutachten positiv benotete Dissertation ist approbiert. Die Benotung einer approbierten Dissertation ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der beiden Benotungen in den Gutachten, wobei im Fall einer Zwischennote die bessere Note erreicht ist.

(10) Ist eines der Gutachten positiv und eines negativ, so ist durch den Studiendekan/die Studiendekanin ein drittes Gutachten mit 3 Monaten Nutzfrist in Auftrag zu geben. Ist im dritten Gutachten die Note "nicht genügend" vergeben, so ist die Dissertation nicht approbiert und wird insgesamt mit "nicht genügend" benotet. Wird im dritten Gutachten mindestens "genügend" gegeben, so ist sie approbiert, und es werden die drei Beurteilungen zur endgültigen Benotung arithmetisch gemittelt. Dabei ist die bessere Note erreicht, wenn das Mittel bei x,5 oder niedriger liegt.

(11) Eine nach Erstellung von drei Gutachten nicht approbierte Dissertation kann auf Antrag des Dissertanten/der Dissertantin durch den Studiendekan/die Studiendekanin nur dann zur späteren Neueinreichung reprobiert werden, wenn nach Rücksprache mit dem Fachreferenten/der Fachreferentin im Überarbeitungsfall unmittelbare Aussicht auf eine günstigere Beurteilung gegeben ist. Ein Recht auf Reprobation seitens des/der Studierenden besteht nicht. Die Neueinreichung nach Überarbeitung kann frühestens drei, spätestens neun Monate nach dem Datum des Reprobationsbescheides erfolgen. Eine reprobierte und fristgerecht neuerlich eingereichte Dissertation wird möglichst von denselben Gutachtern/Gutachterinnen nach dem in Abs. (8) bis (10) beschriebenen Verfahren beurteilt.

(12) Eine endgültig nicht approbierte Dissertation führt zum Abbruch des Doktoratsstudiums an der KTU Linz.

§ 18 Veröffentlichungspflicht der approbierten Dissertation

(1) Die approbierte Dissertation ist in 10 fest gebundenen Exemplaren im Rektorat zur Veröffentlichung abzuliefern. Je ein Exemplar ist vom Rektorat an die Kongregation für das katholische Bildungswesen, an die Österreichische Nationalbibliothek, an die Oberösterreichische Landesbibliothek und an die Bibliothek der KTU Linz weiterzugeben. Die übrigen Exemplare dienen dem Schriftentausch mit anderen wissenschaftlichen Einrichtungen.

(2) Allen Professoren/Professorinnen und Universitätsdozenten/Universitätsdozentinnen der KTU Linz ist Gelegenheit zu geben, in die Dissertation und in die beiden Gutachten Einsicht zu nehmen. Diese sind daher zwei Wochen lang während der Vorlesungszeit und vor dem Termin des Rigorosums im Rektorat zur Einsichtnahme aufzulegen.

§ 19 Rigorosum

(1) Das Doktoratsstudium wird mit einer kommissionellen Prüfung (Rigorosum) abgeschlossen, die öffentlich ist. Ein Einspruchsrecht gem. StPO KTU § 17 (3) kommt bei Rigorosen nicht in Betracht. Der Termin ist spätestens eine Woche vorher auf der Amtstafel des Rektorates öffentlich anzukündigen.

(2) Die gültige Zulassung zum Rigorosum setzt voraus:

- a) die Zulassung und Meldung zum Doktoratsstudium für vier Semester;
- b) das Vorliegen der Zeugnisse über die Lehrveranstaltungsprüfungen im Fach der Dissertation gem. § 16 (3) a);
- c) die abgeschlossene Absolvierung des Curriculums im Pflichtwahlbereich gem. § 16 (3) b) durch schriftliche Meldung des Fachvertreters/der Fachvertreterin;
- d) die Approbation der Dissertation.

(3) Das Rigorosum ist eine mündliche Prüfung vor einer Prüfungskommission, die gem. StPO KTU § 15 (3-4) zusammengesetzt wird. Ist der Zweitgutachter/die Zweitgutachterin bzw. der Fachvertreter/die Fachvertreterin des Pflichtwahlbereichs ein Vertreter/eine Vertreterin eines Fachbereichs gemäß § 10 (3) C., so kann er/sie Mitglied der Prüfungskommission sein, auch wenn er/sie nicht der KTU angehört.

(4) Der Termin ist festzusetzen unter Einhaltung von StPO KTU § 14 (3), wobei dieser frühestens vier Wochen nach Vorliegen der Approbation liegen kann und die Bestimmungen gem. § 18 (1) und (2) erfüllt sein müssen.

(5) Prüfungsteile des Rigorosums sind Fachprüfungen aus

- a) dem Fach der Dissertation,
- b) dem Pflichtwahlbereich gem. § 16 (3) b),
sowie eine Prüfung
- c) über die Dissertation, deren These zu verteidigen ist ("defensio").

(6) Die Prüfungsdauer ist gem. StPO KTU § 21 (3) zu bemessen.

(7) Die Benotung der Prüfungsteile erfolgt gem. StPO KTU § 23. Eine Gesamtnote des Rigorosums wird vergeben (vgl. StPO KTU § 25). Das Rigorosum ist nur bestanden, wenn jeder der drei Prüfungsteile zumindest mit der Note "genügend" (4) beurteilt wurde. In die Ermittlung der positiven Gesamtnote sind einzubeziehen die Benotung der Dissertation und die Benotungen der drei Prüfungsteile. Die Gesamtnote "mit Auszeichnung bestanden" wird vergeben, wenn keine der einzubeziehenden Benotungen schlechter als "gut" (2) ist und mehr als die Hälfte auf "sehr gut" (1) lautet.

(8) Zur allfälligen Wiederholung des Rigorosums bzw. eines einzelnen Prüfungsteils siehe StPO KTU § 33 (2), (3) und (6).

(9) Über das Rigorosum ist ein Zeugnis gem. StPO KTU § 31 (1), (2) und (3) auszustellen.

§ 20 Verleihung des akademischen Grades „Doktor/Doktorin der Philosophie“

An die Absolventen/Absolventinnen des Doktoratsstudiums wird der akademische Grad „Doktor der Philosophie" bzw. „Doktorin der Philosophie", lateinische Bezeichnung „Doctor Philosophiae“, abgekürzt „Dr. phil.“/„Dr.ⁱⁿ phil.“ verliehen.

§ 21 Ehrenpromotion

(1) Der akademische Grad eines Doktors der Philosophie bzw. einer Doktorin der Philosophie ehrenhalber („Dr. phil. h.c.“/„Dr.ⁱⁿ phil. h.c.“) wird von der KTU Linz aufgrund besonderer wissenschaftlicher oder kultureller Verdienste um die Förderung der Wissenschaft verliehen.

(2) Über die Verleihung entscheidet das Fakultätskollegium auf begründeten Antrag von wenigstens fünf aktiven oder emeritierten Professoren/Professorinnen der KTU Linz. Der Beschluss bedarf zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung des Magnus Cancellarius, der seiner-

seits vorgängig das „Nihil Obstat“ des Apostolischen Stuhles einzuholen hat (Sap. Chr. Ord. Art. 38).

(3) Das Diplom über die Ehrenpromotion wird vom Rektor/von der Rektorin der KTU Linz und von dem von ihm/ihr bestellten Ehrenpromotor/Ehrenpromotorin unterfertigt, mit dem Siegel der KTU Linz versehen und vom Ehrenpromotor/von der Ehrenpromotorin in feierlicher Form überreicht.

§ 22 Inkrafttreten

Der Studienplan wurde vom Fakultätskollegium der KTU Linz in dessen Sitzung vom 5. Mai 2004 verabschiedet, vom Magnus Cancellarius gutgeheißen und wird nach der Approbation vom 2. Februar 2005 „ad quinquennium experimenti gratia“ durch die Congregatio de Institutione Catholica mit Dekret des Diözesanbischofs vom 1. März 2005 promulgiert und tritt mit Wirkung vom 1. März 2005 für die Dauer des Approbationszeitraumes in Kraft.
